

V o r l a g e

an den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Landshut

ToP 1.1ö: ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut; Fortschreibung des Kapitels B VIII Wasserwirtschaft Beschluss über die Einleitung des Anhörungsverfahrens

Berichtersteller: Sebastian Bauer

Gem. Art. 19 Abs. 1 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) werden die Regionalpläne von den Regionalen Planungsverbänden ausgearbeitet und beschlossen.

Das verbindliche Kapitel Wasserwirtschaft im Regionalplan Landshut stammt aus dem Jahr 1985. Mit der Neufassung des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG im Jahr 2004 der Neuauflage des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) im Jahr 2006 haben sich die übergeordneten Grundlagen für die Regionalplanung verändert. Der Planungsausschuss hat daher am 23.10.2006 den Auftrag erteilt, das Kapitel Wasserwirtschaft anzupassen und fortzuschreiben.

Inhalt der Fortschreibung ist zum einen die inhaltliche Überarbeitung. Hierbei wurde eine Unterscheidung der Festlegungen in strikt zu beachtende Ziele und abwägungsfähige Grundsätze in den Unterpunkten Wasserversorgung, Schutz des Wassers, Hochwasserschutz, Abwasserentsorgung und Erosionsschutz durchgeführt. Darüber hinaus werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Trinkwasser- und Hochwasserschutz ausgewiesen.

Trinkwasser:

Der Auftrag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung auszuweisen leitet sich ab von dem LEP-Ziel B I 3.2.2.3, in dem es heißt: *„Genutzte oder zur Nutzung vorgesehene Trinkwasservorkommen sollen durch Wasserschutzgebiete gesichert werden. Außerhalb der Schutzgebiete sollen empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) in den Regionalplänen gesichert werden“*.

Als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung werden demnach empfindliche Bereiche außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete zur Sicherung bestehender Wassergewinnungsanlagen und künftig nutzbarer Grundwassergewinnungsgebiete im Regionalplan dargestellt.

Die fachliche Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung basiert auf umfangreichen Erkenntnissen aus der Erkundungs- und Erschließungstätigkeit zur Errichtung der Gewinnungsanlagen und der Kenntnis der Einzugsgebiete der zu schützenden Wasservorkommen. Es wurden nur die für die Trinkwasserversorgung wichtigsten und notwendigen Gebiete in den Entwurf eingearbeitet. Im Gegensatz zu den amtlich festgesetzten Wasserschutzgebieten beinhalten diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete eine wesentlich geringere Regelungsdichte.

Grundsätzlich ist es ein regionalplanerisches Erfordernis, die Überlagerung von konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen zu vermeiden, da der Vorrang für eine bestimmte Nutzung regionalplanerisch abschließend abgewogen und eindeutig bestimmt oder bestimmbar sein muss. Eine Überlagerung von Vorrangflächen der Rohstoffsicherung mit wasserwirtschaftlichen Vorrangflächen wurde deshalb vermieden. Daher wurden Teilgebiete von einigen Trinkwassereinzugsgebieten nur als Vorbehaltsgebiet dargestellt.

Hochwasser:

Der Auftrag Vorranggebiete für den Wasserabfluss auszuweisen leitet sich ab von dem LEP-Ziel B I 3.3.1.2, in dem es heißt: *„Gebiete außerhalb wasserrechtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie geeignete (re)aktivierbare Flächen, die für den vorbeugenden Hochwasserschutz benötigt werden, sollen als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) in den Regionalplänen gesichert werden.“*

In der Region sind mit Ausnahme des Überschwemmungsgebietes des Altbach bereits Festsetzungen der Ü-Gebiete erfolgt.

Hinweis: Vor Einleitung des Anhörungsverfahrens muss der Umweltbericht noch mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss nimmt den vorgelegten Entwurf der Neufassung von Kapitel B V III Wasserwirtschaft des Regionalplans zur Kenntnis und beauftragt den Verbandsvorsitzenden, das erforderliche Anhörungsverfahren einzuleiten.

Der Regionsbeauftragte wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Der Regionsbeauftragte wird ermächtigt, soweit erforderlich, noch redaktionelle Veränderungen am vorgelegten Fortschreibungsentwurf durchzuführen.

Entwurf der

... . Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) vom

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben¹ des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Oktober 1985, GVBl S. 121, ber. S 337, BayRS 230-1-U) zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut vom 01. Dezember 2009 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RABl Nr. 01/2010, S. 5 – 8) werden wie folgt geändert:

Das Kapitel B VIII Wasserwirtschaft erhält nachstehende Fassung; die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ wird durch beiliegende Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ geändert.:

B VIII Wasserwirtschaft

1. Wasserversorgung

- 1.1 (Z) Die vorhandenen privaten Einzelanlagen der Wasserversorgung im Landkreis Rottal-Inn sind weiter zu sanieren.
- 1.2 (G) Bei einer Brauchwassernutzung ist darauf hinzuwirken, oberflächennahes Grundwasser zu erschließen. Die Nutzung des tertiären Hauptgrundwasserleiters zur Brauchwasserversorgung ist zu vermeiden.
- 1.3 (G) Es ist anzustreben, dass insbesondere Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft ihren Bedarf – soweit keine Trinkwasserqualität notwendig ist – aus abflussstarken oberirdischen Gewässern, Regenwasser, durch die betriebliche Mehrfachverwendung des Wassers oder im Ausnahmefall auch aus oberflächennahem Grundwasser decken.
- 1.4 (Z) Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorranggebiete für die Wasserversorgung ausgewiesen:

<i>Nummer</i>	<i>Wassereinzugsgebiet</i>	<i>Landkreis</i>
T 1	Kollbach	Lkr. Rottal-Inn
T 2	Haberbachtal	Lkr. Rottal-Inn
T 3	Mariakirchner-Quellen	Lkr. Rottal-Inn
T 4	Kauflandener Berg	Lkr. Rottal-Inn
T 5	Harter Forst	Lkr. Rottal-Inn

¹ (Z) Ziele des Regionalplans
(G) Grundsätze des Regionalplans.

T 6	Oberdietfurt	Lkr. Rottal-Inn
T 7	Wimmersdorf	Lkr. Rottal-Inn
T 8	Obertrennbach	Lkr. Rottal-Inn
T 9	Fischwald	Lkr. Rottal-Inn
T 10	Braunsberg	Lkr. Rottal-Inn
T 11	Atzberg	Lkr. Rottal-Inn
T 12	Lichtlberg	Lkr. Rottal-Inn
T 13	Daxfeld und Schusterwald Oberdax	Lkr. Rottal-Inn
T 14	Thannenthal	Lkr. Rottal-Inn
T 15	Grub	Lkr. Rottal-Inn
T 16	Anzenkirchen	Lkr. Rottal-Inn
T 17	Schwaibach	Lkr. Rottal-Inn
T 18	Dobl	Lkr. Rottal-Inn
T 19	Oberbirnbach	Lkr. Rottal-Inn
T 20	Egglham	Lkr. Rottal-Inn
T 21	Fabach	Lkr. Rottal-Inn
T 22	Käsberg	Lkr. Rottal-Inn
T 23	Schlosspark	Lkr. Rottal-Inn
T 24	Hölldobl – Luderbach	Lkr. Rottal-Inn
T 25	Schandlholz	Lkr. Rottal-Inn
T 26	Leiten	Lkr. Rottal-Inn
T 27	Wolkertsham	Lkr. Rottal-Inn
T 28	Erlacher Au	Lkr. Rottal-Inn
T 29	Oberes Öd	Lkr. Rottal-Inn
T 30	Kohlstorf	Lkr. Rottal-Inn
T 31	Hitzenau	Lkr. Rottal-Inn
T 32	Mannersdorf	Lkr. Rottal-Inn
T 33	Badersdorfer Feld	Lkr. Dingolfing-Landau
T 34	Kugl	Lkr. Dingolfing-Landau
T 35	Simbach	Lkr. Dingolfing-Landau
T 36	Zollöd	Lkr. Dingolfing-Landau
T 37	Biegendorf	Lkr. Dingolfing-Landau
T 38	Stadtherrenholz	Lkr. Dingolfing-Landau
T 39	Daibersdorf	Lkr. Dingolfing-Landau
T 40	Kellerberg	Lkr. Dingolfing-Landau
T 41	In der Hilten	Lkr. Dingolfing-Landau
T 42	Kronawittau	Lkr. Dingolfing-Landau
T 43	Pöringerschweige	Lkr. Dingolfing-Landau
T 44	Poldering	Lkr. Dingolfing-Landau
T 45	Hangleiten	Lkr. Dingolfing-Landau
T 46	Hofdorf	Lkr. Dingolfing-Landau
T 47	Lengthal	Lkr. Dingolfing-Landau
T 48	Aham	Lkr. Landshut
T 49	Spirkelfeld	Lkr. Landshut
T 50	Einsiedlhof u. Zeiling	Lkr. Landshut
T 51	Schleichwies	Lkr. Landshut
T 52	Waldring	Lkr. Landshut
T 53	Burgholz	Lkr. Landshut
T 54	Riemholz/Holzhausen	Lkr. Landshut
T 55	Diemannskirchen	Lkr. Landshut
T 56	Wolfsteinerau	Lkr. Landshut
T 57	Kröning	Lkr. Landshut
T 58	Schlossberg	Stadt Landshut

T 59 a	Hofham	Lkr. Landshut
T 59 b	Hofham	Lkr. Landshut
T 59 c	Hofham	Lkr. Landshut
T 60	Buch am Erlbach	Lkr. Landshut
T 61	Edlkofen	Lkr. Landshut
T 62 a	Siebensee	Stadt Landshut
T 62 b	Siebensee	Stadt Landshut
T 63	Klosterholz	Lkr. Landshut
T 64	Ohu	Lkr. Landshut
T 65	Attenhausen	Lkr. Landshut
T 66	Kreutbartl	Lkr. Landshut
T 67	Hohenthann	Lkr. Landshut
T 68	Neufahrn	Lkr. Landshut
T 69	Salzburg	Lkr. Landshut
T 70	Niederhatzkofen	Lkr. Landshut
T 71	Pattendorf	Lkr. Landshut
T 72	Baldershausen	Lkr. Landshut
T 73	Pfeffenhausen	Lkr. Landshut
T 74	Langholz	Lkr. Kelheim
T 75	Mainburg	Lkr. Kelheim
T 76	Attenhofen	Lkr. Kelheim
T 77	Grundwassererkundung Pfeffenhausen	Lkr. Landshut
T 78	Grundwassererkundung Ergoldsbach	Lkr. Landshut

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.

- (Z) In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) ist dem Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang einzuräumen.

- 1.5 (G) Für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden im Regionalplan folgende Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung ausgewiesen:

<i>Nummer</i>	<i>Wassereinzugsgebiet</i>	<i>Landkreis</i>
T 79 a	Mannersdorf	Lkr. Rottal-Inn
T 79 b	Mannersdorf	Lkr. Rottal-Inn
T 80	Schlossberg	Stadt Landshut
T 81 a	Hofham	Lkr. Landshut
T 81 b	Hofham	Lkr. Landshut
T 81 c	Hofham	Lkr. Landshut
T 81 d	Hofham	Lkr. Landshut
T 82	Siebensee	Stadt Landshut
T 83 a	Attenhausen	Lkr. Landshut
T 83 b	Attenhausen	Lkr. Landshut
T 83 c	Attenhausen	Lkr. Landshut
T 84	Kreutbartl	Lkr. Landshut
T 85	Baldershausen	Lkr. Landshut
T 86 a	Mainburg	Lkr. Kelheim
T 86 b	Mainburg	Lkr. Kelheim

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.

- (G) In den Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) ist dem Trinkwasserschutz bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

2. Schutz des Wassers

- 2.1 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Tiefengrundwasser des tertiären Hauptgrundwasserleiters als Trinkwasserreserve zu erhalten. Seine Nutzung ist auf die Trinkwasserversorgung zu beschränken und auf den Erhalt der vorhandenen natürlichen Deckschichten ist hinzuwirken.
- 2.2 (Z) Vor allem in den Streusiedlungsgebieten des Landkreises Rottal-Inn mit Einzeltrinkwasserversorgung ist im Umfeld der Trinkwasserbrunnen besonders auf den Schutz des Grundwassers zu achten.
- 2.3 (Z) Die noch weitgehend unbelasteten, ökologisch bedeutsamen Quellbäche entlang der Talhänge von Isar und Inn im tertiären Hügelland sind zu schützen und grundsätzlich nicht zu nutzen.
- 2.4 (G) Einer möglichen Grundwasserbelastung durch die Landwirtschaft soll entgegen gewirkt werden.
- (Z) In den Einzugsgebieten der Vils (insbesondere oberhalb des Vilstalsees) und der Rott (insbesondere oberhalb des Rottauensees) ist flächenhaft auf die Verminderung der Boden- und Nährstoffeinträge in die Gewässer hinzuwirken.
- 2.5 (Z) Die Wärmebelastung der Gewässer, insbesondere der Isar, ist so zu begrenzen, dass ihre Funktion als ökologisch intakter Lebensraum erhalten bleibt.
- 2.6 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, mit Heilwasser sparsam umzugehen.
- (Z) Das für balneologische und geothermische Zwecke genutzte Tiefengrundwasser aus dem Malmkarst darf nur entsprechend dem gesicherten natürlichen Dargebot genutzt werden. Das für geothermische Zwecke genutzte Tiefengrundwasser muss wieder in das gleiche Grundwasserstockwerk rückgeführt werden.
- 2.7 (Z) Folgende Gewässer sind wegen eines größeren Vorkommens der Bachmuschel ökologisch bedeutsam und zu schützen:
- Kühbach, Landkreis Rottal-Inn
 - Klötzlmühlbach, Stadt Landshut und Landkreis Landshut
 - Bucher Graben, Landkreis Landshut

3. Hochwasserschutz

- 3.1 (Z) Folgendes Gebiet wird als Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und –rückhalt (Vorranggebiet für Hochwasserschutz) ausgewiesen:

H1 Altbach , Markt Triftern , Landkreis Rottal-Inn

Seine Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.

- (Z) In dem Vorranggebiet für den Hochwasserabfluss und –rückhalt (Vorranggebiet für Hochwasserschutz) ist dem Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zu gewähren.
- 3.2 (G) Es ist darauf hinzuwirken, die flußbegleitenden Auen, die der Hochwasserrückhaltung, der Grundwasserneubildung, dem Naturhaushalt und dem Klimaschutz dienen, zu erhalten oder soweit möglich, neu zu schaffen.

4. Abwasserentsorgung

- 4.1 (G) Die von den Gemeinden aufgestellten Abwasserentsorgungskonzepte sollen umgesetzt werden. Grundsätzlich sind, soweit kein Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage vorgesehen ist, alle Einzelanlagen mit einer Reinigungsstufe zur weitergehenden Abwasserbehandlung nachzurüsten.
- 4.2 (G) Insbesondere in weniger dicht besiedelten Teilräumen der Region soll auf eine weitgehend getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser und auf die Versickerung von Niederschlagswasser hingewirkt werden.
- 4.3 (G) Für Anwesen in Streusiedlungsgebieten und nicht zentral entsorgbaren kleinen Ortsteilen insbesondere im tertiären Hügelland soll eine den zentralen Lösungen vergleichbare Abwasserreinigung und eine ordnungsgemäße Fäkalschlammensorgung sichergestellt werden.

5. Erosionsschutz

- 5.1 (G) Erosionen soll in Überschwemmungsgebieten und in erosionsgefährdeten Hanglagen des tertiären Hügellandes durch eine dem jeweiligen Standort angepasste Landbewirtschaftung sowie durch das Anlegen und die Erhaltung von Uferschutzstreifen und von Kleinstrukturen entgegen gewirkt werden.

6. Gewässerentwicklung, Restwasserabfluss

- 6.1 (G) Zur Erhaltung und Entwicklung der vielfältigen Fluss-, Bach- und Auelandschaften in der Region sollen Gewässerentwicklungskonzepte erstellt werden.

- 6.2 (Z) Auf eine Erhöhung des Restwasserabflusses ist zur Entwicklung von naturnahen Fließgewässergemeinschaften vor allem auf folgenden Gewässerstrecken hinzuwirken:
- Isar oberhalb des Stadtbereiches Landshut
 - Flutkanäle an Großer Vils und Vils
 - Flutkanäle an der Rott

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, den
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger
Ester Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Begründung zu § 1 des Entwurfs der
.... Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13)
vom**

Zu 1 Wasserversorgung

Zu 1.1 In der Region Landshut waren im Jahr 2007 deutlich über 90% der Einwohner an öffentliche Wasserversorgungsanlagen angeschlossen. Der Anschlussgrad im Landkreis Rottal-Inn wird jedoch auf Grund der besonderen Siedlungsstruktur auch langfristig unter dem regionalen und landesweiten Durchschnitt liegen.

Im Landkreis Rottal-Inn ist ein wesentlich höherer Anschlussgrad als 88% weder technisch noch wirtschaftlich sinnvoll.

Der Landkreis weist eine ausgeprägte Streusiedlungsstruktur mit vielen Weilern und Einzelgehöften auf. Die Anschlussleitungen wären wegen der großen Länge, abgesehen von hygienischen Problemen, unwirtschaftlich. Die Hauptorte und größeren Ortsteile werden bereits aus öffentlichen Anlagen versorgt.

Mängel bestehen vor allem in den Außenbereichen. Die vorhandenen privaten Einzelanlagen erfüllen oft nicht die Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Es besteht hier noch ein deutlicher Sanierungsbedarf.

Zu 1.2 Beim tertiären Hauptgrundwasserleiter ergibt sich ein Problem durch bereits vorhandene Brunnen. Diese werden teilweise nach Anschluss von Anwesen und Betrieben an die öffentliche Trinkwasserversorgung weiter für Brauchwasserzwecke genutzt. Hier ist im Hinblick auf eine sparsame Nutzung des Tiefengrundwassers die Brauchwasserentnahme weitestgehend einzustellen.

Zu 1.3 Der Grundsatz dient dem Schutz der Ressource Trinkwasser. In der Region stützt sich die Trinkwasserversorgung vielfach auf das Grundwasser des tertiären Hauptgrundwasserleiters. Generell gilt, dass insbesondere Wasserentnahmen aus oberflächennahem Grundwasser für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft nur in wasserwirtschaftlich und ökologisch vertretbarem Umfang vorgenommen werden dürfen. Die Möglichkeiten der betrieblichen Mehrfachverwendung des Wassers und andere Wasser sparende Methoden müssen weitestgehend genutzt werden.

Zu 1.4 / 1.5 Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel und durch nichts zu ersetzen. Eine gesicherte Wasserversorgung ist ein entscheidender Standortfaktor und Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung in den Kommunen. Daher sollen im Sinne einer nachhaltigen öffentlichen Wasserversorgung in den Regionalplänen nach Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 LEP B I 3.2.2.3 (Z) außerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete empfindliche Bereiche der Trinkwassereinzugsgebiete als Vorrang- und ggf. Vorbehaltsgebiete (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) ausgewiesen werden. Die festgesetzten Wasserschutzgebiete sind in der Tekturkarte „Wasserwirtschaft“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ als „bestehende Nutzungen und Festsetzungen“ dargestellt.

Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung liegt auch im besonderen Interesse der Kommunen, da sie für die langfristige Versorgung ihrer Bürger mit „gesundem“ Trinkwasser verantwortlich sind. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung schaffen auch Planungssicherheit und sind damit ein wichtiges Mittel einer vorausschauenden Raumplanung und Konfliktbegrenzung.

Als Vorrang- und ggf. Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung werden empfindliche Bereiche außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete zur Sicherung bestehender Wassergewinnungsanlagen und künftig nutzbarer Grundwassergewinnungsgebiete ausgewiesen.

Die fachliche Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung basiert auf umfangreichen Erkenntnissen aus der Erkundungs- und Erschließungstätigkeit zur Errichtung der Gewinnungsanlagen und der Kenntnis der Einzugsgebiete der zu schützenden Wasservorkommen (z. B. Aufbau und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung, Zusammensetzung und Durchlässigkeit der grundwasserführenden Schichten, Grundwassergefälle, Grundwasserneubildungsrate, Grundwasserbeschaffenheitsdaten). Zur Ermittlung wurden, soweit erforderlich, weitergehende Untersuchungen zur örtlichen hydrogeologischen Situation durchgeführt und diese im Einzelfall mittels mathematischer Grundwassermodelle dargestellt.

Großmaßstäbliche Informationen liefert die zwischenzeitlich durchgeführte geowissenschaftliche Landesaufnahme für die Planungsregion Landshut. Hydrogeologen des Landesamtes für Umwelt und beauftragte Fachleute haben den bisherigen Kenntnisstand erhoben, zusammengestellt und durch weitreichende Untersuchungen ergänzt. Der aufgezeigte aktuelle Wissensstand hinsichtlich der hydrogeologischen Gegebenheiten in der Region 13 Landshut bietet eine weitere fachliche Grundlage für die Ermittlung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung dienen dazu, die schützende Grundwasserüberdeckung vor gravierenden Beeinträchtigungen zu bewahren und andere besondere Risiken für die öffentliche Wasserversorgung zu vermeiden. Im Gegensatz zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten beinhalten diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete eine wesentlich geringere Regelungsdichte. Für eine ggf. später erforderliche Festsetzung eines Wasserschutzgebietes innerhalb eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes Trinkwasserversorgung gelten die selben Verfahrensschritte wie für Flächen außerhalb dieser Gebiete.

In den Vorranggebieten für die Wasserversorgung wird den Belangen des Trinkwasserschutzes Vorrang gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt.

In den Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung soll den Belangen des Trinkwasserschutzes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen in Vorranggebieten für Wasserversorgung sind in der Regel

- Eingriffe in den Untergrund, deren Ausmaß (räumliche Ausdehnung und /

oder Tiefe) die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindert, wie dies bei der Gewinnung von Bodenschätzen oder bei großen Baumaßnahmen der Fall sein kann

- Große Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Raffinerien, Großtanklager, chemische Industrieanlagen)
- Die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen (z. B. Deponien)
- Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (Pipelines)

Keine konkurrierenden raumbedeutsamen und somit mögliche Nutzungen in Vorranggebieten für Wasserversorgung sind in der Regel

- Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung. Vorranggebiete für die Wasserversorgung bedeuten keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden, zusätzlichen Beschränkungen für die Landwirtschaft sowie für die Forstwirtschaft.
- Vorhandene Bebauung (Bestandsschutz)
- Die künftige Ausweisung von Baugebieten und dadurch bedingte Baumaßnahmen wie Keller sowie die Änderungen von baulichen Nutzungen; ausgenommen hiervon sind bauliche Anlagen mit erhöhtem Gefährdungspotential durch wassergefährdende Stoffe
- Die ordnungsgemäße Nutzung des Tiefengrundwassers aus dem Malmkarst für geothermische Zwecke
- Einzelvorhaben ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte (wie z. B. die Errichtung von Aussiedlerhöfen oder deren Erweiterung, Sport- oder Golfplätze, Verkehrswege)
- Anlagen für übliche Gebäudeheizungen (Öl- bzw. Gasheizungen)

Grundsätzlich ist es ein regionalplanerisches Erfordernis, die Überlagerung von konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen zu vermeiden. Eine Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen der Rohstoffsicherung mit wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsflächen war deshalb nur in den unten konkret aufgezeigten Ausnahmefällen möglich. Der Vorrang für eine bestimmte Nutzung muss regionalplanerisch abschließend abgewogen und eindeutig bestimmt oder bestimmbar sein.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sich durch die Überlagerung der Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung, T 79 a, T 79 b, T 80, T 81 a, T 81 b, T 81 c, T 81 d, T 82, T 83 a, T 83 b, T 83 c, T 84, T 85, T 86 a und T 86 b mit den in diesem Raum befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der Rohstoffsicherung (vgl. Tekturkarte „Rohstoffsicherung“ zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“; in Kraft getreten am 29. September 2007) auf Grund der Erkenntnisse über die Lagerstätten keine raumwirksamen Konflikte.

Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgung überlagern sich mit den Vorranggebieten KS 14, KS 21, KS 129, LE 8, LE 50, LE 51, BE 20, BE 21, BE 23, BE 32, BE 33, BE 34, BE 41, BE 42, BE 56, BE 59, BE 67, BE 68 und BE 71 der Rohstoffsicherung.

Vorranggebiete der Wasserversorgung überlagern sich mit den Vorbehaltsflächen KS 42 und LE 62 der Rohstoffsicherung.

Die raumwirksame Sicherung der in den jeweiligen Gebieten festgelegten Nutzung ist durch die Überlagerung gewährleistet.

Die bereits verbindlich erklärten und regionalplanerisch abschließend abgewogenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete der Rohstoffsicherung bleiben unverändert erhalten.

Zu 2 Schutz des Wassers

Zu 2.1 Im Allgemeinen ist unter Tiefengrundwasser ein Grundwasservorkommen zu verstehen, das in einem tiefer liegenden Grundwasserstockwerk zirkuliert. In der Region trifft dies vor allem für den tertiären Hauptgrundwasserleiter zu.

Dieses Tiefengrundwasser des tertiären Hauptgrundwasserleiters ist auf Grund seiner natürlichen Deckschichten gut geschützt und bisher durch menschliche Einwirkungen meist nur gering oder nicht beeinträchtigt. Seine Neubildung erfolgt nur sehr langsam. Das Dargebot ist im Verhältnis zum oberflächennahen Grundwasser gering. Wegen der niedrigen Neubildungsrate können einmal aufgetretene Verunreinigungen dieses Grundwasser für mehrere Generationen unbrauchbar machen. Ein nachhaltiger Schutz bleibt jedoch nur dann erhalten, wenn dieses Tiefengrundwasser durch Erhalt der vorhandenen Deckschichten gut geschützt und möglichst wenig durch Entnahmen gestört wird. Entnahmen bewirken nämlich eine Veränderung der ursprünglichen Druck- und Strömungsverhältnisse. Dadurch kann ein verstärkter Grundwasserzutritt aus dem darüberliegenden Grundwasserstockwerk in Gang kommen. Als Folge können oberflächennahe Grundwässer mit ihren anthropogenen Belastungen verstärkt in das tiefere Grundwassersystem gelangen und dieses beeinträchtigen. Die dauerhafte Entnahme von Tiefengrundwasser muss der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleiben. Vorhandene Beeinträchtigungen des oberflächennahen, vorwiegend quartären Grundwasservorkommens sind durch entsprechende Sanierungskonzepte zu verringern.

Die Schonung des tertiären Tiefengrundwassers durch Erhalt der vorhandenen Deckschichten und Reduzierung der Entnahmen bedeutet den Schutz der wichtigsten Trinkwasserreserve für die Zukunft.

Zu 2.2 Der Landkreis Rottal-Inn weist eine ausgeprägte Streusiedlungsstruktur auf. Viele Anwesen bleiben auf Dauer auf Einzelversorgungen (Hausbrunnen) angewiesen. Ein Anschluss an eine zentrale Wasserversorgung wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Außerdem sind bei langen Anschlussleitungen zu Einzelanwesen hygienische Probleme nicht auszuschließen.

Vielfach bestehen bei Hausbrunnen Probleme mit der Einhaltung der Trinkwasserverordnung. Die Ursache liegt häufig bei Verschmutzungsquellen im Umfeld der Brunnen, am mangelhaften Ausbau dieser Brunnen sowie an unsachgemäßer Lagerung und unsachgemäßem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Die Grundwasserbelastungen sollen in Abstimmung mit den Verursachern reduziert werden.

Ein wirksamer flächendeckender Grundwasserschutz ist nicht allein durch den Vollzug von Rechtsvorschriften möglich. Insbesondere bei Maßnahmen oder Anlagen, von denen eine Verunreinigung des Grundwassers ausgehen kann, ist auch die Eigenverantwortung der Betreiber und die Eigenüberwachung gefordert.

Zu 2.3 Auf Grund der naturräumlichen Gegebenheiten des tertiären Hügellandes und wegen der anthropogenen „Überformung“ der Landschaft weisen viele Fließgewässer der Region in ihren Oberläufen die Gewässergüteklasse II oder schlechter auf. Die Gewässergüteklasse I-II findet sich meist nur in Quellbächen, deren Einzugsgebiete bewaldet sind. Diese anthropogen weitgehend unbeeinflussten Quellabschnitte haben meist nur eine relativ kurze Fließstrecke, ehe sie negativ beeinflusst werden. Neben Abwassereinleitungen, diffusen Abschwemmungen und Grundwasserzutritten aus dem landwirtschaftlichen Umfeld sind auch Grabenverrohrungen, die Errichtung von Fischteichen und Wasserentnahmen zu diesen negativen Einflussfaktoren zu zählen, welche es zu vermeiden gilt.

Zu 2.4 Neben anderen Ursachen hat die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und die damit einhergehende Zunahme des Einsatzes von Düngemitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln dazu beigetragen, die Belastung des Grundwassers in den letzten Jahrzehnten zu erhöhen. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Beratung soll dem Gewässerschutz verstärkt Rechnung getragen werden. Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, durch eine geeignete Bewirtschaftung die Auswaschung von Düngemitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln aus dem Boden in das Grundwasser zu verhindern. Vordringlich sind Maßnahmen zur Verringerung der Belastung des Grundwassers in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungen zur öffentlichen Wasserversorgung sowie im Bereich sonstiger nutzbarer Grundwasservorkommen, die für die künftige Trinkwasserversorgung gesichert werden sollen.

Mit der Errichtung der Hochwasserrückhaltebecken Postmünster (Rottauensee) und Marklkofen (Vilstalsee) verloren Rott und Vils ihre Fließgewässereigenschaften im Staubeereich. In Verbindung mit der Nährstoffzufuhr aus dem Einzugsgebiet führt dies in den Stauseen zu einem gesteigerten Wachstum von Algen, zu Verkrautungen und zur Verlandung. Dies wirkt sich nicht nur negativ auf das Landschaftsbild aus, sondern hat auch nachteilige Auswirkungen auf das Ökosystem und die Nutzung durch den Menschen. Limitierender Faktor für die pflanzliche Produktion in den Stauseen und Kenngröße für die Eutrophierung sind die Verbindungen des Phosphors. Der Verminderung der Phosphateinträge kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Für den Rottauensee sind als Haupteintragsquellen für Phosphor zu nennen:

- kommunale Abwasseranlagen
- Einzeleinleitungen von häuslichem Abwasser
- Abschwemmungen aus der Fläche, insbesondere aus dem Ackerbau.

Der Boden- und Phosphateintrag in den Rottauensee kann nur mittel- bis langfristig durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen im Einzugsgebiet vermindert werden.

Im wesentlichen sind dies:

- Nachrüstung der Einzelabwassereinleitungen mit einer vollbiologischen Reinigungsstufe
- Standortgerechte Bewirtschaftung aller Flächen
- Verminderung der Erosion aus Ackerbauflächen
- Ausweisung von Uferschutzstreifen.

Beim Vilstalsee ist die Haupteintragsquelle für Phosphor im wesentlichen der ackerbaulichen Nutzung im Einzugsgebiet zuzuordnen. Die Orte und Ortsteile oberhalb des Vilstalsees sind bereits an die zentrale Kläranlage Reisbach des Abwasserzweckverbandes Mittlere Vils, die unterhalb des Vilstalsees liegt, angeschlossen. Die Regenentlastungen oberhalb des Sees sind saniert. Maßnahmen an punktförmigen Phosphorquellen führen nicht mehr zu einer wesentlichen Verbesserung. Die Verminderung der Boden- und Phosphoreinträge aus der Fläche ist nur mit einer Kombination vieler Einzelmaßnahmen erreichbar. Wesentlich sind ein standortgerechter Anbau, eine Erosionen vermeidende Landbewirtschaftung und die Schaffung ausreichend breiter Uferschutzstreifen.

Zu 2.5

Abwärmeeinleitungen bewirken eine Beschleunigung der biologischen Abbauvorgänge im Gewässer und können so den Sauerstoffhaushalt beeinträchtigen. Bei Überschreitung der klimatisch bedingten natürlichen Temperaturen können Lebensgemeinschaften im Wasser unmittelbar nachteilig beeinflusst oder sogar zerstört werden. Die Wärmebelastung der Gewässer soll daher durch moderne, Wasser sparende Kühlverfahren begrenzt werden.

Wärmelastrechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Abwärmebelastung der Isar durch die Kernkraftwerke mit den Belangen der Wasserwirtschaft noch zu vereinbaren ist. Längerfristig wären jedoch Kühlverfahren anzustreben, die die Gewässer weniger belasten, da das Aufnahmevermögen der Isar für Abwärme durch die beiden Kernkraftwerke Isar 1 und Isar 2 am Standort Ohu weitgehend ausgeschöpft ist. Die Isar ist ein potentiell sommerkalt Gewässer. Weitere, den Wärmehaushalt der Isar in der Region deutlich belastende Anlagen können daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht mehr zugelassen werden, solange nicht Maßnahmen zu einer wesentlichen Verringerung der derzeitigen Abwärmeeinleitungen ergriffen worden sind.

An kleineren Gewässern können schon verhältnismäßig geringe Abwärmebelastungen zu einer Beeinträchtigung der Gewässergüte führen. Deshalb ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Gewässer die Abwärmebelastung unter Berücksichtigung bestehender Nutzungen und des Erhalts zukünftigen Entwicklungsspielraumes ohne Schaden aufnehmen kann und ob die betrieblichen Möglichkeiten zur Reduzierung der Abwärmebelastung genutzt werden.

Zu 2.6

Das Tiefengrundwasser des Malmkarsts stellt im niederbayerisch-oberösterreichischen Raum ein extrem altes und damit nur sehr langsam erneuerbares Grundwasser dar. Zur genauen Erkundung wurde im Auftrag der Ad hoc Expertengruppe „Malmkarst“ (Ständige Gewässerkommission nach dem Regensburger Vertrag) ein großräumiges Grundwassermodell erstellt. Basierend auf den Ergebnissen dieser Studie wurden die Vorgaben der Nutzung dieses Grundwassers, sowohl in balneologischer als auch in

geothermischer Hinsicht, erstellt (Grundsatzpapiere). Diese stellen ein für Bayern und Oberösterreich gemeinsames Instrumentarium zur fachlichen Beurteilung wasserrechtlicher Genehmigungen sowie zur Erstellung von Prognosen geplanter Nutzungen dar. Kernpunkte dabei sind bei balneologischer Nutzung die Ermittlung von Verfügbarkeit und Bedarf sowie die konsequente Umsetzung Wasser und Wärme sparender Maßnahmen und bei geothermischer Nutzung die Wiederversenkung des abgekühlten Wassers in den Malmkarst. Folglich gilt es, mit Heilwasser sparsam umzugehen und das für balneologische und geothermische Zwecke genutzte Tiefengrundwasser aus dem Malmkarst nur entsprechend dem gesicherten natürlichen Dargebot zu nutzen.

Zu 2.7 Die Bachmuschel (*Unio crassus*) zählt zu den am meisten gefährdeten Tierarten der bayerischen Gewässer. Die derzeit bekannten größeren Bachmuschelvorkommen der Region sind im Klötzlmühlbach, im Kühbach und im Bucher Graben anzutreffen. Neben speziellen Artenschutzmaßnahmen (z.B. angepasster Fischbesatz) sollten auch besondere Schutzvorkehrungen am Gewässer und im Uferbereich getroffen werden. Im wesentlichen sind dies ausreichend breite Uferschutzstreifen entlang des Gewässers, eine Reduzierung des Boden- und Nährstoffeintrags sowie die Sanierung von Abwassereinleitungen. Bei den notwendigen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind die Belange des Artenschutzes besonders zu berücksichtigen.

Zu 3 Hochwasserschutz

Zu 3.1 Als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) werden ermittelte, aber noch nicht festgesetzte bzw. noch nicht vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete ausgewiesen (LEP 2006 Ziel B I 3.3.1.2). Für die Abgrenzung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz wurde als maßgebendes Hochwasser ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ100) zugrunde gelegt.

Mit der Festlegung als Vorranggebiete für Hochwasserschutz sollen die vorhandenen Überschwemmungsgebiete im Rahmen der Flächenvorsorge vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden, welche mit dem Hochwasserschutz nicht zu vereinbaren sind. Überschwemmungsgebiete sind insbesondere von Bebauung freizuhalten. Auf die Begründung des LEP 2006 zu den Hochwasserschutzzielen B I 3.3.1 wird ausdrücklich hingewiesen.

Zu 3.2 Talauen sind die natürlichen Rückhalteräume der Gewässer. Die Rückhaltefunktion der Auen kann aber nur dann gewährleistet werden, wenn die Bodennutzung in diesen Bereichen auf die Erfordernisse des Hochwasserschutzes ausgerichtet und die natürliche Speicherfähigkeit der Böden ausgenutzt wird. Um die Wasserrückhaltung zu steigern, ist daher von besonderer Bedeutung, dass auf eine mit der Funktion des Hochwasserschutzes abgestimmte, land- und forstwirtschaftliche Nutzung hingewirkt wird.

Zu 4 **Abwasserentsorgung**

Zu 4.1 Die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen an das Einleiten von Abwasser und die Verbesserung der Gewässergüte sind nur durch Nachrüstung der Einzelanlagen mit einer Reinigungsstufe zur weitergehenden Abwasserbehandlung oder durch Anschluss an zentrale Abwasseranlagen erreichbar.

Zu 4.2 Die weitgehend getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser und die Versickerung von Niederschlagswasser sind vor allem außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche in der Regel vorteilhaft. Zum einen wird der natürliche Wasserhaushalt durch Grundwasserneubildung erhalten und Abflusserhöhungen im Gewässer werden vermieden. Zum anderen können bei vorhandener dezentraler Siedlungsstruktur in der Regel erhebliche Kosten bei der Abwasserbeseitigung eingespart werden.

Eine Reduzierung der zu zentralen Abwasseranlagen gelangenden Abwassermengen ist aus wasserwirtschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen anzustreben.

Die Reduzierung kann erreicht werden

-durch Wasser sparende Maßnahmen insbesondere bei Gewerbe- und Industriebetrieben.

Gewerbe- und Industriebetriebe müssen noch vermehrt Wasser sparende Maßnahmen, wie die Mehrfachnutzung von Spülwässern, die bessere Ausnutzung der Kühlwässer oder geschlossene Wasserkreisläufe, einführen.

-durch Fernhalten von unverschmutztem Kühlwasser aus der Kanalisation.

Das Einleiten von unverschmutztem Kühlwasser vermindert die Reinigungsleistung der zentralen Abwasseranlagen und widerspricht dem wasserrechtlichen Grundsatz, dass die jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik nicht durch Verdünnung oder Vermischen erreicht werden dürfen.

-durch Sanierungsmaßnahmen bei undichten Kanalnetzen.

Öffentliche und private Kanalisationen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie funktionssicher und dicht sind. Undichte Kanalisationen sollen saniert werden, um eine unzulässige Verunreinigung des Grundwassers oder eine unerwünschte Verdünnung des Abwassers zu vermeiden.

-durch ordnungsgemäße Erschließung von Siedlungsflächen.

Durch eine ökologisch orientierte Erschließung von Siedlungsflächen, wie Vermeidung von Versiegelung, können die bei Niederschlag anfallenden Abwassermengen reduziert werden.

Zu 4.3 Kleinkläranlagen mit einer biologischen Reinigungsstufe gewährleisten eine den zentralen Lösungen vergleichbare Abwasserreinigung. Bei der ausgeprägten Streusiedlungsstruktur in der Region südlich der Isar mit einer Vielzahl an Kleinkläranlagen ist die Nachrüstung mit einer biologischen Stufe für einen wirksamen Gewässerschutz unverzichtbar.

Eine fehlende Fäkalschlammentsorgung beeinträchtigt auch die Funktion der Kleinkläranlagen und kann gerade bei kleinen Gewässern zu vermeidbaren Belastungen führen. Daher sollen für die nicht zentral entsorgten Ortsteile Fäkalschlammentsorgungssatzungen erlassen und vollzogen werden.

Zu 5 Erosionsschutz

Zu 5.1 Mit der Überschwemmung des Talraums ist die Gefahr der Mitnahme von Bodenmaterial einschließlich der anhaftenden Nähr- und Schadstoffe, insbesondere des Phosphors als dem Hauptverursacher der Gewässereutrophierung, verbunden. Am größten ist diese Gefahr bei Ackernutzung. Ackerflächen, die häufiger als durchschnittlich etwa alle 5 Jahre von Hochwasser überschwemmt werden, sollten als Grünland genutzt werden.

Auf Flächen mit einer sehr großen Hangneigung ist der Erosionsangriff meist so stark, dass eine permanente Vegetationsdecke in Form von Grünland oder Wald sinnvoll ist. Bei schwächer geneigten, ackergenutzten Flächen kann mit Hilfe der Flächengestaltung, der Bodenbearbeitung und der Flächennutzung der Erosion und dem Stoffaustrag entgegen gewirkt werden. Der Erhaltung und der Anlage von Kleinstrukturen, z. B. Hecken, kommt in diesem Zusammenhang eine wichtige Bedeutung zu.

Ein wichtiges Mittel, Abschwemmungen aus der Fläche und den Nährstoffeintrag in die Gewässer zu vermindern, sind zudem ausreichend breite Uferschutzstreifen.

Zu 6 Gewässerentwicklung, Restwasserabfluss

Zu 6.1 Gewässerentwicklungskonzepte sollen unter der Trägerschaft des Freistaats Bayern (Gewässer I. und II. Ordnung) und der Gemeinden (Gewässer III. Ordnung) erstellt werden. Angesichts des Umfangs des Gewässernetzes in der Region sind Prioritäten zu setzen. Besonders wichtig sind Gewässerentwicklungskonzepte im Bereich von Nutzungskonflikten sowie für Gewässerabschnitte, die besonders schützenswert oder die in einem naturfernen Zustand sind.

Gewässerentwicklungskonzepte zeigen auf, wie unter gleichzeitiger Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher und ökologischer Zielsetzungen Gewässerbett und Uferbewuchs zu erhalten, zu entwickeln oder zu gestalten sind und geben Empfehlungen zur Nutzung der Überschwemmungsgebiete. Die Konzepte enthalten auch Vorgaben für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten.

Wo immer möglich, ist die Eigenentwicklung der Gewässer zu unterstützen, z.B. durch Rücknahme von Ufersicherungsbauten. Voraussetzung dazu ist die Bereitstellung von Entwicklungsflächen im Umgriff der Gewässer, in schmalen Tälern können diese die gesamte Aue einnehmen.

Zu 6.2

Wasserwirtschaftliches Ziel bei der Anpassung älterer Ausleitungskraftwerke an heutige Anforderungen ist die Wiederherstellung bzw. der Erhalt eines intakten Fließgewässerlebensraums. Der fast vollständige Entzug des „Normalabflusses“ aus dem natürlichen Gewässerbett, wie er in früheren Jahrzehnten den Unternehmern von Ausleitungskraftwerken oft zugestanden wurde, ist mit ökologischen, wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Zielsetzungen grundsätzlich nicht vereinbar. Bei Ablauf von Gestattungsfristen muss ein ausreichender „Restabfluss“ gefordert werden. Diese Forderungen sollen sich auf ökonomisch- ökologische Gesamtbetrachtungen stützen, die auch den Beitrag der Wasserkraft als regenerative und emissionsfreie Energiequelle unter Gesichtspunkten der Schonung von fossilen Energiereserven und des Klimaschutzes berücksichtigen.

Das Ziel, einen ausreichenden „Restabfluss“ sicherzustellen, gilt grundsätzlich für alle Gewässer. In der Region werden für die genannten Gewässerabschnitte Schwerpunkte gesetzt:

- Der mittlere Isarkanal mündet oberhalb von Landshut erst in Höhe von Fluss- km 78,3 wieder in die Isar ein. Der Fließgewässerlebensraum der Isar ist durch diese Ausleitung im Abschnitt von km 78,3 bis zur Regierungsbezirksgrenze zu Oberbayern bei Moosburg beeinträchtigt.
- Die Flutkanäle an Großer Vils, Vils und Rott werden in größeren Teilabschnitten nur durch den Grundwasserzufluss aus dem Talraum und durch den Abfluss kleiner Seitengräben gespeist. Infolge des geringen Abflusses im Gewässerbett treten immer wieder Probleme bei der Gewässergüte auf, vor allem, wenn bei Erwärmung und Eutrophierung des Wassers eine starke Sauerstoffzehrung eintritt. Fischsterben können die Folge sein.

Umweltbericht – Entwurf zum Entwurf der ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut vom

wird noch mit den Fachstellen abgestimmt, aber es sind derzeit keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten

Änderungsbegründung

Allgemeines

Gemäß Art. 11 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Gemäß Art. 18 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung die Ordnung und Entwicklung einer Region fest. Regionalpläne werden gemäß Art. 19 Abs. 1 von den zuständigen Regionalen Planungsverbänden im Benehmen mit den öffentlichen Stellen, deren Aufgaben berührt werden, ausgearbeitet und von den Regionalen Planungsverbänden beschlossen.

Das Kapitel Wasserwirtschaft stammt noch aus dem Jahr 1985. Der Planungsausschuss hat daher am 23.10.2006 den Auftrag erteilt, das Kapitel Wasserwirtschaft anzupassen und fortzuschreiben.

In Umsetzung des neuen BayLplG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 wurde das Kapitel B VIII Wasserwirtschaft des Regionalplans Landshut neu gefasst. Inhalt der Fortschreibung ist zum einen die inhaltliche Überarbeitung. Hierbei wurde eine Unterscheidung der Festlegungen in strikt zu beachtende Ziele und abwägungsfähige Grundsätze in den Unterpunkten Wasserversorgung, Schutz des Wassers, Hochwasserschutz, Abwasserentsorgung und Erosionsschutz durchgeführt. Darüber hinaus werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Trinkwasser- und Hochwasserschutz ausgewiesen.

Wesentliche Änderungen

1. Zu den einzelnen Teilbereichen

Teilabschnitt B VIII 1 Wasserversorgung

Der Auftrag Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung auszuweisen leitet sich von dem LEP-Ziel B I 3.2.2.3 ab.

Als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung werden demnach empfindliche Bereiche außerhalb bestehender Wasserschutzgebiete zur Sicherung bestehender Wassergewinnungsanlagen und künftig nutzbarer Grundwassergewinnungsgebiete im Regionalplan dargestellt.

Die fachliche Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung basiert auf umfangreichen Erkenntnissen aus der Erkundungs- und Erschließungstätigkeit zur Errichtung der Gewinnungsanlagen und der Kenntnis der Einzugsgebiete der zu schützenden Wasservorkommen. Es wurden nur die für die Trinkwasserversorgung wichtigsten und notwendigen Gebiete in den Entwurf eingearbeitet. Im Gegensatz zu den amtlich festgesetzten Wasserschutzgebieten beinhalten diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete eine wesentlich geringere Regelungsdichte.

Teilabschnitt B VIII 2 Schutz des Wassers

Im Teilabschnitt „Schutz des Wassers“ werden unter dem Gebot der Nachhaltigkeit Ziele und Grundsätze zum Schutz des Tiefengrundwassers des tertiären Hauptgrundwasserleiters, des Grundwassers im Umfeld der Trinkwasserbrunnen, ökologisch bedeutsamer Gewässer und der ökologisch bedeutsamen Quellbäche entlang der Talhänge von Isar und Inn im tertiären Hügelland formuliert. Weiter soll

möglichen Grundwasserbelastung durch die Landwirtschaft entgegen gewirkt und auf die Verminderung der Boden- und Nährstoffeinträge in die Gewässer hingewirkt werden. Ein weiteres wichtiges Anliegen bleibt die Begrenzung der Wärmebelastung der Gewässer, insbesondere der Isar. Darüber hinaus werden Ziele und Grundsätze für den Umgang mit Heilwasser und der balneologischen und geothermischen Nutzung des Tiefgrundwassers aus dem Malmkarst aufgenommen.

Teilabschnitt B VIII 3 Hochwasserschutz

Der Auftrag Vorranggebiete für den Wasserabfluss auszuweisen leitet sich von dem LEP-Ziel B I 3.3.1.2 ab. In der Region sind mit Ausnahme des Überschwemmungsgebietes des Altbaches bereits die Festsetzungen der regionalplanerisch bedeutsamen U-Gebiete erfolgt.

Teilabschnitt B VIII 4 Abwasserentsorgung

Ziel der formulierten Grundsätze im Teilbereich Abwasserentsorgung ist es, darauf hinzuwirken, dass die von den Gemeinden aufgestellten Abwasserentsorgungskonzepte umgesetzt werden, die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt und für Anwesen in Streusiedlungsgebieten eine den zentralen Lösungen vergleichbare Abwasserreinigung sichergestellt wird.

Teilabschnitt B VIII 5 Erosionsschutz

Um Erosionen zu verhindern, soll in Überschwemmungsgebieten und in erosionsgefährdeten Hanglagen des tertiären Hügellandes durch eine dem jeweiligen Standort angepasste Landbewirtschaftung sowie durch das Anlegen und die Erhaltung von Uferschutzstreifen und von Kleinstrukturen dem Abtrag entgegen gewirkt werden.

Teilabschnitt B VIII 6 Gewässerentwicklung, Restwasserabfluss

Im Teilabschnitt „Gewässerentwicklung, Restwasserabfluss“ sollen zur Erhaltung und Entwicklung der vielfältigen Fluss-, Bach- und Auelandschaften Gewässerentwicklungskonzepte erstellt und auf eine Erhöhung des Restwasserabflusses zur Entwicklung von naturnahen Fließgewässergemeinschaften hingewirkt werden.

2. Einführung von Grundsätzen der Raumordnung

Das bisherige Kapitel Wasserwirtschaft des Regionalplans Landshut enthielt lediglich Ziele der Raumordnung. Gemäß Art. 11 Abs. 1 BayLplG sind die Grundsätze der Raumordnung für die Regionen durch Regionalpläne zu konkretisieren.

Die Prüfung der im Kapitel B VIII Wasserwirtschaft vorgesehenen Festlegungen anhand der Kriterien, die in Art. 3 Abs. 1 BayLplG genannt sind, ergab, dass nur ein Teil der Festlegungen diese Kriterien erfüllt. Die Festlegungen, die im Teil „Ziele und Grundsätze“ mit dem Buchstaben Z gekennzeichnet sind, weisen die für ein Ziel der Raumordnung erforderlichen Merkmale auf. Es sind verbindliche, räumlich und sachlich bestimmte Festlegungen, die der nachhaltigen überfachlichen Raumentwicklung dienen.

Die übrigen Festlegungen im Teil „Ziele und Grundsätze“ sind in Bezug auf die Region Landshut und ihre Teilräume im Vergleich zu den o.g. Zielen der Raumordnung allgemeinerer Natur und enthalten grundlegende Aussagen als Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen, die in nachgeordneten Verfahren zu treffen sind. Diese Festlegungen wurden daher als Grundsätze der Raumordnung eingestuft und mit dem Buchstaben (G) gekennzeichnet. Sie ergänzen die o. g. als Ziele gekennzeichneten Festlegungen bei deren Aufgabe, o.g. Rahmenkonzept sicher zu stellen.